

| Beratungsfolge Vorlage ist für alle hier angegebenen Sitzungen bestimmt | Sitzungstermin |
|--|----------------|
| Rat | 24.03.2026 |

Änderung der Ehrenordnung des Rates der Stadt Haan

Beschlussvorschlag:

Die Ehrenordnung des Rates der Stadt Haan wird gemäß des Entwurfs der Anlage 1 geändert.

Sachverhalt:

Rechtsgrundlage für den Erlass einer Ehrenordnung ist § 43 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Hiernach müssen die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse gegenüber dem Bürgermeister Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann. Die näheren Einzelheiten regelt der Rat in Form einer Ehrenordnung.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) zum 01.03.2005 geben die Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Gemeinden gegenüber den Hauptverwaltungsbeamten schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind gem. § 7 KorruptionsbG in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Dieser Verpflichtung kommt die Stadt Haan insofern nach, als dass die Angaben der Mandatsträger im Ratsinformationssystem der Stadt Haan veröffentlicht werden.

Die im Jahr 2012 erlassene Ehrenordnung soll nun dahingehend geändert werden, als dass die Wohnanschriften der Mandatsträger nicht mehr veröffentlicht werden sollen und damit nicht mehr für die Öffentlichkeit einsehbar sind.

Zwar kann nach den Regelungen der Gemeindeordnung NRW die Anschrift der Mandatsträger weiterhin veröffentlicht werden, jedoch ist dies für die Ausübung des jeweiligen Mandats nicht zwingend erforderlich.

Auch im Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz) findet sich unter § 7 keine Pflicht zur Veröffentlichung der Anschrift.

Eine Verpflichtung aus dem Kommunalwahlgesetz NRW oder der Kommunalwahlordnung NRW ergibt sich ebenfalls nicht.

Um die Mandatsträger vor möglichen Angriffen und Gewalttaten zu schützen, schlägt die Verwaltung daher vor, die Anschriften der Mandatsträger nicht mehr öffentlich zugänglich zu machen und die Ehrenordnung dahingehend zu ändern.

Anlagen:

Anlage 1: Ehrenordnung_Neue Fassung_Stand 2026